

Merkblatt

für die Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, idgF.

Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen:

- Gemäß § 11 Abs 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ist der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege der pflegerische Teil der gesundheitsfördernden, präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten.
- Gemäß § 27 Abs 1 leg cit sind zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Personen berechtigt, die
 1. eigenberechtigt sind,
 2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 28 bis 31) erbringen und
 4. über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- Nach § 35 Abs 1 kann eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
 1. freiberuflich,
 2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
 3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
 4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten,
 5. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, und
 6. im Dienstverhältnis zu einer physischen Person erfolgen, und
 7. im Dienstverhältnis zur Justizberatungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz.
- Gemäß § 36 Abs 1 ist die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 1. ein Qualifikationsnachweis gemäß §§ 28 bis 31,
 2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
 3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung.

Die Strafregisterbescheinigung und das ärztliche Zeugnis dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Anlässlich der Meldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 40 einzuleiten.

Gegen eine Untersagung kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Meldung:

Eine Meldung ist bei der auf Grund des vorgesehenen Berufssitzes zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit folgenden Unterlagen einzubringen:

1. eine persönlich unterschriebene Meldung (Formular liegt diesem Merkblatt bei bzw im Internet unter www.vorarlberg.at abrufbar);
2. ein Qualifikationsnachweis im Original (Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis) gemäß den §§ 28 bis 31 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes;
3. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate; erhältlich beim Gemeindeamt)*;
4. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate);
5. ein Reisepass oder Personalausweis zum Nachweis der Identität;
6. eine Heiratsurkunde, falls der jetzige Name mit jenem im Diplom nicht übereinstimmt.

Kosten:

Für die Bearbeitung sind Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben (für den Antrag € 14,30, für jede Beilage jeweils € 3,90) zu bezahlen. Die Bezahlung kann bei der Antragstellung direkt in bar oder mit Kreditkarte erfolgen. Auch eine Überweisung mit Zahlschein ist möglich.

Bei Vorlage einer Erklärung der Neugründung (Formular NeuFö 1) nach § 4 des Neugründungs-Förderungsgesetzes, BGBl I Nr 106/1999, idgF, sind für die Meldung (*und für die beim Gemeindeamt erhältliche Strafregisterbescheinigung) keine Gebühren und Abgaben zu bezahlen.